

#### **47A – VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG VON TRAKTOREN IN GEBÄUDEN MIT HEULAGERUNG**

Abweichend von Punkt V, 2 der Zusatzbedingungen für die Landwirtschaftliche Feuerversicherung dürfen Traktoren oder Zugmaschinen VORÜBERGEHEND – zum Be- und Entladen – in Gebäuden mit Heu- und Strohlagerung abgestellt werden.